

64. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), zuletzt geändert am 10. Februar 2022 (KA 2022 Nr. 107), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen der KAVO

1. Der Teil B der Anlage 4a wird wie folgt geändert:

a. Der Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III. Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Entgeltgruppe 6

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre mit

- abgeschlossener bürokaufmännischer Ausbildung oder
- Abschluss der Berufsfachschule für Wirtschaft und mindestens dreijähriger Tätigkeit in einem vergleichbaren Aufgabengebiet oder
- fünfjähriger beruflicher Tätigkeit in einem vergleichbaren Aufgabengebiet.

Anmerkung 5 (unbesetzt)“

b. In Abschnitt XV erhält die Nummer 1 der Anmerkung 23 folgende Fassung:

„1. ¹Die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Seelsorgedienst, die gem. der 52. Ordnung zur Änderung der KAVO unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet wurden (siehe §§ 27, 28 der Anlage 13 KAVO) erhalten für die Dauer der unveränderten Tätigkeit¹ die in Ziffer 11.2 der Anlage 4b in der Fassung bis zum 31. Dezember 2018 festgelegten Zulage in Höhe von 448,82 € weiter gezahlt. ²Diese Zulage nimmt auch zukünftig an den von der KODA beschlossenen allgemeinen Entgeltänderungen teil.

¹ Unschädlich sind übertragene Tätigkeiten nach §§ 18, 37 und 38 des Teils I der KAVO.“

2. Die Anlage 10a wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden die Wörter „des Gesetzes zur“ durch die Wörter „der strukturellen Veränderungen in der“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Umsetzungsgesetz)“ gestrichen.

b. In der Vorbemerkung werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt neu gefasst:

„³Hierzu wurde erklärt, dass dieser Perspektivwechsel u.a. strukturelle Veränderungen erfordere. ⁴Im Schreiben des Bischofs vom 24.02.2021 zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013-2016 (KA 2021 Nr. 84) hat Bischof Stephan die verbindlichen Grundentscheidungen und Vorgaben vorgelegt (vgl. Ziffer 20). ⁵Um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern, werden gemäß § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume (vgl. KA 2022 Nr. 54) beginnend mit dem 1. Januar 2022, bei gleichzeitiger Aufhebung oder Änderung bestehender Dekanate, jeweils mehrere benachbarte Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums zu einem Pastoralen Raum zusammengeschlossen.

⁶Davon berührt sind die Arbeitsverhältnisse

- der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und soweit betroffen
- der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier.“

c. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch die strukturellen Veränderungen in der Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016 betroffen sind.“

d. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Maßnahmen im Sinne dieser Regelungen sind vom Dienstgeber veranlasste Änderungen des Arbeitsverhältnisses als Folge der Umsetzung der strukturellen Veränderungen in der Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016.“

e. § 4 Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Einsicht in die Listen ist in den Dienststellen oder im Pfarrbüro zu ermöglichen.“

f. § 13 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

3. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Die Nummer 3 der Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„3. ¹Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich des Abschnitts II Teil A der Anlage 14 zur KAVO fallen, beträgt die Besitzstandszulage

gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee der Anlage 14 zur KAVO ab dem 1. April 2021 125,94 Euro und ab dem 1. April 2022 128,21 Euro. ²Bei Teilzeitbeschäftigung steht die Besitzstandszulage aus Ziffer 3 Satz 1 anteilig zu.“

II. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung der Änderungen in Abschnitt I erfolgt zu Ziffer 1 rückwirkend zum 1. Januar 2019, zu Ziffer 2 zum 1. April 2022 und zu Ziffer 3 rückwirkend zum 1. April 2021.

Trier, den 16. März 2022

(LS)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier